

Sonnabends, den 6. Martius, 1756.

717

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen etc. etc.
Unsers allergnädigsten Königs und Herrn allergnädigsten
Approbation und auf Dero specialem Befehl.

No.



10.

Handwritten signature or note in cursive script, possibly reading 'Königliche Approbation'.

Wochenlich-Stettinische

Frage- und Anzeigungs-Sachrichten,

Worauf zu sehen:

Was an beweg- und unbeweglichen Güthern, sowohl inn- als ausserhalb der Stadt zu kaufen und verkaufen; imgleichen was für Sachen zu verleihen, zu leihen, zu verspielen vorzukommen, verlohren, gefanden, oder gestohlen worden: Diesen werden jedern angefügset diejenigen Personen, welche entweder Geld leihen oder anleihen wollen, Bedienung, oder Arbeit suchen, oder auch selbste zu vergeben haben: Ferner eine Specification aller zu Stettin Copulirten, wie auch angekommenen Fremden etc. etc. Zuletzt findet sich die Bier- Brod- und Fleisch-Taxe, nebst dem marktängigen Preis des Wolls und des Seeweides in Vor- und Hinter-Vornern, wie auch die Designation aller abgegangenen und angekommenen Schiffer.

1. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Am 1ten April, soll das von dem seligen Bürger und Schiffer Blandenburg zu Stettin hinterlassene kleine Kliner Gallios, der alte Bartholomäus genant, mit der Eckelage und übrigen Geräthschaft, an den Weiskleibenden veräußert werden; und belieben diejenigen, so solches zu kaufen willens sind, sich den 1ten April, c. Nachmittags um 2 Uhr in gedachten Schiffer Blandenburgs Hause auf dem Kloster-Dose einzufinden, ad Protocolum zu treten, und zu gewärtigen, daß dem Weiskleibenden das Schiff mit Zubehöre eingeschlagen werden soll. Solte auch jemand dasselbe vorhersehen wollen, so hat es sich deshalb bey dem Bürger und Schiffer Hn. Joachim Schmidt zu melden.

Wm

Von Gottfr. Gnaden Witte Friedrich, König in Preussen, Marggraf in Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erh. Cammerer und Churfürst etc. 10. Fügen hiemit mündlich zu wissen, was mochten das auf dem Reichs Hofe am Frauen Thor, alhie belegene Haus des Becker Posten, in einer Tere gebracht, und auf 923 Rthlr. 10 Gr. gethribet worden. Wann nun nach entstandenem Concurs tes seligen Administrators Braunschweiger Wittwe, um die Subhastation solches Hauses alleru. rthniglig angehalten, Wir auch dazselben Suchen statt gegeben. Als subhastirten Wir und stellten zu mündlich friben Kauf, obgedachtes Pfländches Haus, mit allen seinen Partinenten und Gerechtigkeiten, wie solches in der Tere mit mehreren beschriben, mit der taxirten Summe der 923 Rthlr. 10 Gr. von welchem Hause gegeben worden: Recognoscirten vom Garten jährlich 4 Rthlr. Raarwässer Geld jährlich 12 Gr. Storchensfeger Geld jährlich 21 Gr. 4 Pf. Nymphen Geld jährlich 1 Gr. Service vom Hause monatlich 10 Gr. jährlich 5 Rthlr. Priester Quartel jährlich 8 Gr. Bürger Schuß jährlich 8 Gr. Summa 11 Rthlr. 2 Gr. 4 Pf. Etsien und Loden auch dazunthun, so Belibden haben möchten, solches Haus zu erkaufen, auf den 20ten Januarii, 17ten Februarii und 17ten Martii des bevorstehenden 1751sten Jahres, und zwar gegen den letzten Terminum peremptorie, daß dieselbe in angesetzten Terminis vor Unserer Regierung erschiene, in Handlung treten, den Kauf schließen, und gewärtigen sollen, daß in letztem Termino das Haus dem Reißbleibenden zugeschlagen, und nachmalig niemand weiter darüber gehöret werde. Die Tere des Weider Posten am Frauen Thore belegenen Hauses ist: Vom Waener Meister 350 Rthlr. vom Zimmer Meister 302 Rthlr. vom Tischler 38 Rthlr. 6 Gr. vom Schloßer 37 Rthlr. 14 Gr. vom Ofner 30 Rthlr. 6 Gr. vom Leiser 14 Rthlr. 20 Gr. Summa 802 Rthlr. 22 Gr. Johann Wilhelm Key, Maurer Meister. Johann Georg Schmelz der Zimmer Meister. Diez kommt des Gärtner Schmidtens begebredete Tere vom Garten 60 Rthlr. Summa der Tere des Hauses und Gartens 923 Rthlr. 10 Gr. Uthständlich unter Unserer Königl. Regierung Insignel, und gewöhnlichen Subscription ertheibret. Geschehen Alten Steetin den 7ten Decemb. 1750.

Königl. Preussische Pommersche Regierung.
In dem Krehmerschen Hause in der breiten Strasse, wird das ganze fürhandene Waaren Lager, wie auch die Meublen, an den Reißbleibenden durch eine öffentliche Auction verhandelt werden. Das Waaren Lager bestehet in 3 bis 400 Schüssel und Essen von unterschiedenen Stempel, Wein und Widens Del, Zucker, ordinären und extrarangen Tobackspfeiffen in Kasten, rothe Wemelsche Binden und Widens Leder, Amidom, Puder, Viecirol, gelbe und braunen Canbis, Sirop, Dageel in Sorten, Stockfisch, Mehl, Schwedisch Noth, Breslauer Kistze, Weyweiß, gelben Dier, Englisch Wey in Rollen, gelben Schames sel, weiße Erbsen, Roggen, Lapis Okeocolla, grüne Seife, gelbes Wachs, Bergas und Wilsburger Lhan, grüne Baum Del in Botthen, ein Rest Wein Essig 10 Stück große Zulass Weinässer von 9 und einen halben Dross, mit elfen Bändern und messingnen Särauben. Die Meublen hingegen bestehen in Gold, schöne Perlen, Silber, Kupfer, Zinn, Messing, Eisen, Betten, Kleidung, Hüder, Porcellain, Gläser, allerhand guten Handgärtz, gute vierfüßige Chaise, Wagen und Pferde Gesditz, nebst Schiltken, auch sollen zwey gute Pferde verkauft werden. Der Anfang der Auction ist gesetzt auf den 15ten Martii c. und wird nach den Anfang machen mit denen fürhandenen Waaren, welche man in ganze Partien von zum feilen Kauf stellen wird. Die Auction dorer Meublen nimmt allererst ihren Anfang den 22ten Martii c. und wird nach mit denen Waaren, als auch hienächst mit denen Meublen anfangen des Morgens um 8 Uhr, und continüiren des Rad mittags um 2 Uhr. Zur Nachricht wird gesagt, daß die ersandten Waaren und Meublen, sonst nicht, als gegen baare Bezahlung sollen abgefocet werden.

In des seligen Pösementier Kotherts Hause in der Strapengiesser Strasse, soll am 8ten Martii c. und in denen folgenden Tagen, des Vor- und Radmittags Auction gehalten werden. Die zuverraucionierte Sachen bestehen in Silber, Kupfer, Zinn, Messing, Eisen und dazween zween, Sildern, Huppen, Gläsern, Porcellain, Selnen, Betten, Wands- und Frauen Kleidungen, Hüden, Gelds, Cameel Horn, Wölle, Wand, Pöwen, und anderen Pösementir Waaren, eine Schriß und andere Spinde, Fische, gute Eddle, Spiegel, Verticellen mit guten Garburen, neue Stöcker mit Eisenheinen und andern Knöpfen, ein kleines Kinder Chaise, eine silberne Uhr, woran ein Becker, Haus Gerath. Die Käufere belien den Kaues Geld mitzubringen.

Dem Publico wird hieburch bekandt gemacht, daß bey dem Buchhändler Joh. Gottfr. Kublossen, nachfolgende specifizierte Sachen vertribet seyn, als: 1.) Einige luyterne Kessel und Töpfen. 2.) Ein messingener Eimer mit einem Deckel. 3.) Eine schöne Caffe Kanne und Auder Dols. 4.) Zween acetogene Scheiben Röhre. 5.) Allerhand gute Frauen Kleidungen, wie auch Gros des Tourne und Koffene Waaren. 6.) Eine Haumbdorne Rad Mantel. 7.) Allerhand gutt Leinen Bana von verschiedener Gattung: und soll diesel den 15ten Martii, als künftigen Montags über acht Tage, auf seiner Stunde, bey dem Wärdner Herrn Kranzen in der Strapengiesser Strasse, eine Tere hoch, an den Reißbleibenden öffentlich vertribet werden; Es können sich die Liebhaber selbigen Tages früh von 8 bis 12 Uhr, alda belibet einzfinden.

Weg dem Rentmann Christian Schmidtten, an dem W. hithor hieselbst wohnend, ist zu haben, Graue Tuch, so dem Holländisch n hieslich nahe kommt, in unterschiedenen Sorten, die Roll oder 50 hiesige Ellen ra. 12. 11. auch 10 Rthlr. Es stehen 67 Rollen vor: von welchen man von einer jeden Sorte, nach dem Werth und Bewildt sich anzusehen kan. Sodann besteh auch eine vierfüßige Chaise, mit blauem Tuch ausgeschlagen, und breiten Strieße, zum Verkauf. Dieser Wagen ist noch nicht 2 Jahr alt.

In der Fundelischen Buchhandlung alhier, findet man folgende neue Bücher: 1.) Meyers (Georg Friedrich) Beweis, daß die Seele ewig lebt, 8. 4 Gr. 2.) Kichners (Johann Georg) kurze Historien Betrachtungen, über das Lieb: Wenn meine Sünde mich trauet u. 751. 3 Gr. 3.) Bahrdts (Johann Friedrich) Schrift und vernünftige D. weise, daß die Sünde die eigentliche Ursache des Todes sey, 8. 751. 4 Gr. 4.) Menschwürdigsten zur Erläuterung der Brandenburgischen Verträge, aus dem Französischen übersezt, 2 Theile, 8. 751. 8 Gr. 5.) Wallerius (Johann Gottfried) Hydrologie, oder Wasserlehre, ins Deutsche übersezt von Joh. Daniel Denso 751. 8 Gr. 6.) Moro (Anton. Lazzaro) neue Untersuchung der Veränderungen des Ershodens, aus dem Italienischen übersezt, 8. 751. 20 Gr. 7.) Bomeni (Christ. Fridr.) Institutiones Theologiae Symbolicae, 8vo 751. 1 Rthl. 8.) Hypothetische Verfassungsgesetz, 1tes Stück, 8. 751. 2 Gr. 9.) La veritable Religion, II. partie, 8vo 751. 16 Gr. 10.) Wincklers (Joh. Dietrich) erneuertes Gedächtniß göttlicher Wunder, vor, bey und nach dem Tode Jesu, 8vo 751. 8 Gr. 11.) Der Mensch, eine Wochenchrift, 10te bis 21te Stück, 8. 751. 6 Gr. 12.) Krafts (Fridr. Willh.) Vielzeiten wider den Ablaslauben, 8. 751. 8 Gr. 13.) Instruction vor die Neumärkische Regierung, und incorporierten Creyse, Fol. 751. 4 Gr.

2. Sachen so ausserhalb Steettin zu verkaufen.

Es sind bey der Königl. Preussischen Pommerischen Regierung zu Alten Steettin, des weysland Ch. Praeficiac von der Osten, in Hinterpommern, im Osten und Blicherischen Creyse belagene Güther, so ex Jure allodia besessen, abhantiret, nemlich 1.) das grosse Guth in Flaiche, mit dem grossen massiven Schloß dafelbst, samt dazu gehörigen Steuersfreyen Wärdern, und zwölf Dienst. Wärdern, und allen andern Zubehörungen, welche insgesamt gegen 5 pro Centum, nach Abzug der Onorum auf 8600 Rthl. 8 Gr. 10 Pf. schätzet, nach denen Monis derer Creditorum aber auf 30000 Rthl. 4 Gr. 2 Pf. zu stehen gekommen. 2.) Das Ackerweck in Jowen, so mit allem Zubehör und zwey Dienst. Wärdern auf gleiche Art 1653 Alie 22 Gr. gewürdiget worden, und nach deren Creditorum Monis 4103 Rthl. ausmachet. Wann nun dieses selb Termi Licitationis auf den 20ten Januarii s. f. und 22ten Februarii und 22ten Martii angesetzt sind, wie solches die hieselbst zu Steettin, Cüstern und Greiffenwalde, mit dem Extrac und denen Anschlägen befindlichen Proclamaia mit mehreren andern, als wird solches einem jeden, der einen Kauf dieser Güther abzugeben vermenet, bekannt gemacht, und hat der Weisheitende in dem letzten Termino nach Vorchrift der Ordnung die Addition zu erwarten. Signatum Steettin den 5 Decemb. 1750.

Königliche Preussische Pommerische Regierung.

G. F. v. Wacholz, Regierungs-Präsident.

Es ist von der Königl. Preussischen Pommerischen Regierung zu Steettin, in Sachn Hauptmann von Depdbredens Witwe, wider die Gebrüdere von Wismessee, das in Hinterpommern im Greiffenbergischen Creyse belagene Guth Parckh, mit allen Pertinentien, Recht und Gerechtigkeiten subhantiret, und zu dem Ende zu Steettin, Cüstern und Greiffenberg Proclamaia mit der auf 13364 Rthl. 5 Gr. 8 Pf. sich belaufenden Taxa affigiret, worin Termin auf den 28ten Februarii, 26ten Martii, und peremptorie den 26ten April. s. c. angesetzt worden; Solchemnach werden die Käufer sich aldem vor der Königl. Regierung zu Steettin zu melden, und der Weisheitende die Addition zu erwarten haben. Steettin den 15ten Januarii 1751.

Königl. Preussische Pommerische Regierung.

(L.S.)

von Wacholz, Regierungs-Präsident.

Von Gottes Gnaden, W. Friderick, König in Preussen, Kurfürst zu Brandenburg, des Hell. Röm. Melchs Erb. Cammerer und Churfürst u. c. Fügen hiemit männiglich zu wissen, wasmachen Wir in Schuld. Sachen des Hauptmann von Wobiers, wider den Paul Gottlieb Wärenthel allermertlichstigenes des Ansehens des lebtern, eine neue Taxation des Wärenthelschen Hauses, deren Stalls, und des Gartens, zu veranlassen beygeben worden. Wann nun Verantlich Inverlegung sehaner neuen Taxe Wir abermalige subhantirations-Parone erwahnen Wärenthelschen Hums and deren Ställe, nebst dem dazu gehörigen Garten, andzufretzen veranlasset haben, und das Wohnhaus auf 502 Rthl. 1 Gr. 8 Pf. Der große Stall auf 170 Rthl. 22 Gr. Und der kleine Stall auf 54 Rthl. 18 Gr. 4 Pf. Inmeldeu der Garten auf 33 Rthl. 8 Gr. nach anleihen. copetlichen Wege, und also zusammen auf 766 Rthl. 2 Gr. selbist angesetzt worden, wovon aber an Onerebus publicis a) der sogenannte Luch. v. Schaler 1 Rthl. b) des Wredigens und Rechoris Gehühren 1 Rthl. c) Scharfrichter-Gehühren 2 Gr. d) Nachwachter. Feld 6 Gr. Summa 2 Rthl. 8 Gr. Alsd zu Capital geschlagen, 45 Rthl. 16 Gr. anzuweisen seyn, und also der wahre Werth dieser Ställe 714 Rthl. 10 Gr. hieselbet. Solchemnach subhantiren Wir und Kellen in männiglichem feilen Kauf geschätztes Haus, die Ställe und Garten, mit Recht und Gerechtigkeiten, mit der letzten Summe der 714 Rthl. 10 Gr. Cüren und Liden auch dieziniaen, so Besellen haben möchten, solches Haus und Garten zu erkaufen, auf den 19ten Februarii, 22ten Martii und 23ten April. und zwar gegen letztern Terminum peremptorie, daß dieselben zu angefesten Terminis erscheinen, in Dantling treten, den Kauf schliessen, oder gemächtigten soll, daß im letztern Termino das Haus, welches gedachten dazu gehörigen Pertinentien, dem Weisheitenden zugeschieden, und nachmals niemand weiter daazgen geüret wird. Und damit solches zu eines jeden Vorzig desto besser erreichen möge, soll dieses Subhantirations-Parone an dreien Orten, als alhier zu Cöllin, zu Schwane, und Nimmelsdore affigiret werden. Signatum Cöllin den 12ten Januarii 1751.

(L.S.)

G. W. v. Donin, Hofgerichts-Präsident.

Von Joffes Gnaden, Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erbschämmerer und Chanczler etc. etc. Fügen hiemit mündlich zu wissen, wasmassen der Pastor Wernhardi, in Sachen contra die Geschwister von Puttkammer, in puncto debiti, vermittelt ist begleidenden abstrahirten Supplicat bei A. nachdem zwar die Lehnsfolger, wegen der auf seine liquidirte Forderung ihm immitirteten vier Höfe zu Klockow, welche der Colonus Scheuler, Adolin Drag und Andreas Danbelle in Besitz hätten, ad redendum bereits citirt worden, dieselben aber in Termino sich nicht gemeldet, sondern sich präcluviren lassen, nunmehr solche vier Höfe ad hactum zu stellen, oder unvertänlich gebeten. Wenn Wir nun daran, da in Actis des Supplicanten, contra selbigen Hauptmann von Puttkammers Erben, modo die Geachtigkeit von Puttkammer in puncto debiti de Anno 1748. die Taxation ob: edachter vier Höfe, per Commisarium bereits geschoben, und dieselben mit der dabei gefundenen Auktion, Dieß Stand, stehenden Wäthen, Jurisdiction und Fischrey, nach Artzuse des Lehns Pfandes, Geldes, schweben inventari an Saat und Weiz, auch andern Onerum, nach der Weysung B. auf 2379 Rthlr. gewürdiget, und in Aukt lag gebracht worden, gedönlliche Subhastations-Patente erlannt haben; Solchsmach subhastiren Wir, und stellen zum männlichen sellen Kauf, sämtliche vorgenannte vier Höfe, welche, wie gedacht die Coloni Scheuler, Adolin, Drag und Andreas Danbelle in dem Besitz haben; citiren und laden auch diejenigen, welche Belieben haben, selbige zu erkaufen, auf den 12ten Martii, 16ten April, und 24ten May, und zwar gegen den letzten Terminum peremptorie, daß dieselben in angelegten Terminis erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schließen, oder wezarten sollen, daß im letztem Termino diese Höfe dem Meistbietenden zugeschlagen, und nachmals niemand dagegen gehöret werde. Und damit dieses zu jedermanns Wissenhaft gelangen: So ist ein Proclama hiebon allhier, das andere zu Colberg, und das dritte zu Schwetebeln zu affigiren, auch dieses Proclama den Intelligens-Beitragungen zu inseriren. Signatur Cölln den 12ten Februar 1751.

(L.S.)

G. W. v. Wöhrn, Hofgerichts Präsident.

Vom Uckermärckischen Ober-Gericht zu Prenzlau, ist, nach vorgängiger Untersuchung und darauf erfolgten Decreto, das, des verstorbenen Hauptmann Otto Christoph von Sitow Witwe und Kinder, des Heil. Ritters Morwerk Mittel-Sperrenwalde, wosbey sieben Wispel Auktast in jedem Felde, ein kleines Eich- und Buchholz, Schäferey-Gerechtigkeit von 300 Häuptern, ein Obst- und Kohl-Garten, Jurisdiction, Fischrey und Jagd, mit der angekommenen Taxe, welche sich nach Abzug des Lehns-Canonis von 20 Rthlr. auf 12118 Rthlr. 2 Gr. zu 5 pro Cent, und auf 15576 Rthlr. 4 Gr. zu 4 pro Cent beläuft, zum sellen Kauf angeschlagen, und sind die Termin Licitations auf den 16ten Februar, 16ten Martii, und 20ten April 1751. anberaumet, dergestalt, daß im letzten Termino peremptorie das Gut dem Meistbietenden zugeschlagen werden soll. Welches hieburch bekannt gemacht wird.

In Treptow an der Rega soll ad instantiam Creditorum verkauft werden, 1.) das in der langen Straffe, dem Königl. Schloß über belegene Brauhaus, welches der Herr Notarius Hartwig mit seiner Ehefrauen erheyrathet hat, mit der darzu gehörigen Stallung, auch dazey neuerhanden Neben-Gebäude, worinnen 1099 Stuben, auch Stallung und Wäden sind. Die gerichtliche Taxe von diesen Häusern betraget 689 Rthlr. 6 Gr. 2.) Des Hartwigs Aker und Wiesen, als ein Stegen-Stück am Brand, so von 4 Scheffel, 12 Rthlr. 16 Gr. Ein Quersstück von 4 Scheffel, 12 Rthlr. 16 Gr. Eine Wiese hinterm Jerusalem, 12 Rthlr. 8 Gr. und eine Wohlthun-Wiese, 26 Rthlr. 16 Gr. ähmiret. Es sind dieserhalb auch Proclama in Colberg, Greiffenberg und Treptow affigirt, und Termin Subhastations auf den 15ten Februar, 15ten Martii und 14ten Aprilis dieses Jahres peremptorie, auf dem Auktshause in Treptow angelegt. Die erkauene Stücke sollen dem Meistbietenden gegen bare Bezahlung in dem letzten Termino addicirt werden.

Dem Publico wird hiemit bekannt gemacht, daß selbigen Schiffer Jacob Wegners Frau Witwe Erben, zu Pöls wohnend, als nemlich Schiffer Joachim Möck, und dessen Jungfer Schwester, ein Stück Aker, und eine Wiese in Uckermarken zu verkaufen haben; Solte jemand Belieben haben, diese Landungen zu kaufen, der wolle sich in Pöls bey gedachten Erben des ehelichen melden, und kan sich eines rationablen Accords verschern.

Vom dem Stadt-Gerichte zu Stargard, soll des verstorbenen Hofmeisters Michael Klafren Bokta Haus, welches nach Abzug dazey Onerum auf 293 Rthlr. 4 Gr. 8 Pf. ähmiret worden, in Befriedigung weiner Creditorum, gerichtliche verkauft werden, wozu Termini auf den 5ten und 16ten Martii, und 20ten April, a. c. angezehet; Wer demnach Belieben hat, erhebet Klafrens Haus zu kaufen, der kan sich in gemeindeten Terminis vor dem Stadt-Gerichte stellen, sein Gebot ad Protocollum geben, und gerichtlich sein, daß dasselbe dem Meistbietenden im letzten Termino sofort zugeschlagen werden solle.

Der Kaufmann Fischer in Berlin, ist wolens, seine in Landberg; habende, und nahe an der Warthe belegene wosl capirte Schönfäckerrey und Wohnhaus, aus der Hand zu verkaufen; Dazeygen, so intentiohnet solche zu kaufen, belieben sich entweder bey obgedachten Herrn Fischer in Berlin selbst, oder bey dem Herrn Ober-Bürgermeister Lange in Landberg an der Warthe zu melden.

Als sich in dem letzt angezeigten Termino Licitations kein Käufer zu dem Kraae in Wersdorf, und der Gänzele-Wähe, Swantowitz Stadt-Eigentums, gefunden, so wird die erste Verkaufung solcher Stücke hieburch nochmalen bekannt gemacht, und Terminus auf den 12ten, 16ten und 20ten Martii, a. c. angezehet, in welchem sich die etwaigen Käufer und höchstens in dem letzten Termino auf dem

Schloß;

Schlawfische Hofstaus Vormittages einfinden, und ihren Voth ad Protocolum geben können, da denn mit dem Meistbietenden der Contract geschlossen, und zur Königl. Cammer Approbation eingefandt werden soll.

Der Köstliche Friedrich Hode auf der Altstadt zu Pritz, ist willens, mit Contents seiner beyden Schwestern, alhier Ede Heden, verehelichte Caspar Kopschmitten in Neumarch, und der Elffabich Neumannen, verehelichte Joh. Branden, ihre von ihrer Mutter ererbte eine Morgen Hauptstück im Felde nach Kopenow, zwischen selbten Biergehne für Saärten Erben, und Herrn David Hölten belegen, zu verkaufen; Dierzu nuzen nun zu Lust und Belieben haben, diese eine Morgen Landung an sich zu erhandeln, können sich bey gedachten Köstliche Fried. Hoden melden, und desfalls Handlung pflegen.

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich, König in Preussen Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erb-Cammerer und Churfürst ic. ic. Haben hienit männiglich zu wissen, was wegen der Pleites nant von Ködler, und seligen Belt Wilhelm von Bodenwisen Kinder Vormund, wie auch der Kaufmann Johann Christoph Dersch, in Sachen contra den Rådherich Georg Friederich von Rüdowen, in puncto debiti, vorwilde bezüglichen abschreiblichen Supplicat Joh. A. des Gutts Seeger, nebst dander beyden Höfen, welche der Bauer Christian Wiltke, und der Säuige Hans Jacob Wille bewohnen, nachdem auf des Constitutions-Protocol vom 1sten Octobr. a. p. per publicaram vom 1sten ejusdem, sub B. die Lehnfolger, besondere gegenthellige Eöhne bereits präscribirt worden, nunmehr so hastig zu stellen, allerunterthänigst geflehen. Wann Wir nun darauf, da die Taxation obgedachten Gutts Seeger, nebst den beyden Bauers Höfen, per Commissarios bereits geschähen, und 1.) das Gutts Seeger an Landung, Koberbruch, Moshung, Aich-Stände, stehenden Heubungen, Iure Patronatus, Straffen, und Jagd Gerechtigkeiten, imleichen Fischerey, nebst andern Perquisites, außer dem bey dem Gutts stehenden considerablem Eigen-Nutz, welche noch nicht in Anschlag gebracht worden, mit Saaten a 5 pro Cent, laut Beplage C. nach Beplage des Onerum 632 Rthl. 1 Gr. 9 Pf. 2.) Der Bauer Hof, welchen Christian Wiltke bewohnt, an Landung, Saaten, Moshunde, stehenden Heubungen, nach Abzug der Onerum zu 5 pro Cent, nach der Beplage D. 214 Rthl. 19 Gr. 3.) Der Bauers Hof, worauf der Schulze Hans Jacob Wille wohnet, an Landung, Saaten, Moshunde, stehenden Heubungen, nach Abzug der Onerum zu 5 pro Cent, nach der Beplage E. 284 Rthl. 2 Gr. 8 Pf. gewandigt und in Anschlag gebracht worden, geduldliche Substantialis-Pateme erlannt haben; So demnach solbistien Wir und stellen zu männiglichem feilen Kauf das obgedachte Gutts Seeger, nebst den beyden benenneten Bauer Höfen, citiren und laden auch dieremigen, welche Willien haben, selches Gutts mit den beyden Bauer Höfen zu ertausen, auf den 15ten Martii, 19ten April, und 19ten May, und zwar gegen den letzten Terminum peremptorie, daß selbsten in angezeigten Terminis erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schließen, oder gewärtigen sollen, daß im letztem Termine mehrertheiltes Gutts geßt den beyden Höfen dem Meistbietenden zu geschlagen, und nachmals niemand dagesgen geßert werde. Kund damit dieses in jedermänniglichen Wissen, daß ge'anze, so ist ein Proclama hienom allhier zu Edlin, das andere zu Edlin, und das dritte zu Schwelbain zu affizieren; und dieses Proclama denen Guttelichgen Zeitungen zu inseriren. Signatur Edlin den 15ten Februarii 1751.

(L.S.) G. V. v. Wont, Hofgerichts Präsident.

Als der Verforderten von Wassowen, auf Heyde, anhero gebrachte Meublas an Kleider, Bekken, Leinen u. verancontret werden sollen, und dazu Terminus auf den 15ten Martii c. angesetzt worden; So wird solches jedermänniglich durch diesen Aushang, welcher auf dem Königl. Hofgericht und an denen Kirch-Thüren affixirt werden soll, kund gemacht, um in obigem Termino Vormittags um 9 Uhr bey dem Contradictio Wassowischen Concurfus, Hofgerichts-Advocato Moldenhauer, in des Bauers Höfen Hause allhier zu erscheinen, darauf zu biethen, und zu gewarten, daß die Sachen dem Meistbietenden zugeschlagen worden. Signatur Edlin den 19ten Februarii 1751.

Königl. Preussische Hinter Vornmersche Posterei, hies. Canfeldt Hiesfeldt.

In Gölgow wollen des Verforderten Gottfried Engeldegens Kinder Vormünder, mit Contents des Königl. Amts, des Haus, welches nahe bey der Kirchen gelegen, verkaufen, wozu Termin auf den 5ten Martii, 23ten Martii, und 6ten April. a. c. angesetzt: Das Haus bestehet in 100y Wohnungen unter einem Dach; Wer Lust hat solches zu erhandeln, kan innerhalb dementelten Terminen sich bey dem Königl. Amte, oder der Kinder Vormündern in Gölgow melden.

Zu Edlin sind nachfolgende Stöck, als: 100y Würde-Länder, der ganz Garten hinter den Ditschen 5er Häusern, und die eine Wohnung von den Ditschen vier Häusern, zu verkaufen; Es können sich die Liebhaber welche von benannten Stücken, eines oder das andere zu kaufen willens, sich bey dem Mandario der Ditschen Erben, dem Fabriquen-Inspector und Exvatore Deogener zu Edlin melden.

Sollten Stuken Erben sind entschlossen, ihr in Pritz in der kleinen Markt-Strasse habendes gangläsliches Strohhans, nebst der dazu gehörigen Wiese zu verkaufen. Dieses Hans ist sehr schön zum Brauen und Brennen aptet; Solte also jemand Belieben tragen solches zu erhandeln, der kan sich bey dem Fabriquanten Herrn Michael Becken: allda melden, welcher ihm eckend nach Verlangen davon Nachricht geben wird.

3. Sachen so ausserhalb Stettin verkauft worden.

Da Herr Junauel Eomer, sein e. lernete Profession als Apostel der Gessenbagen nicht e. r. cisen darf, und also sich gemässigt sich an. erw. r. is hinzugeben; So verkauft selbst ein zu Greife senhagen in der Wittichs. stehendes Wohnhaus, auf der Hand, an Herrn Cämmerey R. hard: selbst ist zwischen den Königl. Rathsdator und Salz-Factor Herrn R. hagen, und des Garweber Müllers W. wen Haus belegen; Welches hiemit Dehnmäss. notificiret wird.

4. Sachen so innerhalb Stettin zu vermietthen.

Als zu Stettin die Dracker-Compagnie ihre an der Schwartz belegene Wiese, welche dithero der Einwohner in Gra. 77, Kistmacher, achabt, gegen diesen Sommer anderweitig v. vermietthen wollen, und in denen beiden ersten Terminen sich kein annehmlicher Miethsmann gefunden; so werden anderweit noch zwey Termine, als gegen den 15ten Machi, und den 16ten April, hierzu angesetzt. Und werden dieses rigen ers. het, so die Wiese zu mietthen inclinciren, sich am demselben Tagen Morgens um 10 Uhr bey dem Rittersmann der Dracker-Compagnie, Bartholomäus Freister in der Schühstrasse einzufinden, und gewärtig seyn, daß solche sodann dem Meistbietenden zugeschlagen werden wird. Die Herren Prediger, bes. wens vor in denen an der Ober belegenen Dörfern, werden ers. het, dieses ihren Gemeliden kund zu machen.

Sollgen deren Altermann Friedrich Kregmers Witwen Erben Hans, welches in der breitesten Straffe, zwischen des Sporer Meister Wickers, und des Schmidt Meister Justons Häusern inne belegen, mit der Kregmerischen Del-Wähle, auf den Rosen-Garten, wird in Termin den 22ten Martii c. Nach mittags um 2 Uhr zum dritten und letztenmahl an den Meistbietenden vermietthen werden. Dieses Haus sehet bekandtemassen in guter Handlung und Nahrung, man wird sich alle Mühe geben, es auch darin zu erhalten, daher denn auch die Del-Wähle zugleich mit dem Hause vermietthen, und nicht von eins ander gerissen werden soll; Wer Lust hat, dieses zur Handlung sehr bequeme Haus zu mietthen, der kan sich in obbemeldeten Termin im Sterbhaus einfinden, seinen Vorh. ad Protocolum geben, und nähern Bes. scheidens gemächtig. Wer sonst etwa Fall hat das Haus und die Del-Wähle vorher zu besehen, der wolle sich beliebig bey die Kregmerischen Herren Vormünder, die Kaufente Herrn Flemming und Herrn Graf melden. Wegen der Mietzung wolle sich Niemand bemühen, wo es nicht gebendet die Handlung zu treiben.

5. Sachen so ausserhalb Stettin zu vermietthen.

Das wohlthigen Herrn Hofraths Präsident von Nebell, in Stargard hinter der St. Mariens Kirche belegene massive Haus, worin 1 Stuben, ein grosser Saal, und 4 Kammern, imgleichen eine grosse helle Küche, ander eine bekante Messk. et, Stallung für 6 Pferde, ein Brauhaus, ein angenehmer Garten, soll an den Meistbietenden vermietthen werden, wozu Termin auf den 20ten Martii angesetzt det; aldem die etwanigen Herren Miethere sich in gedachtem Hause Vormittags um 10 Uhr einzufin den, ihre Offerte ad Protocolum zu geben haltsen wollen, da denn mit dem Meistbietenden bis auf Ap. probation des Königl.lichen Appellen-Collegii ein Contract geschlossen werden soll.

Als sich in denen im vorigen Jahr angeleg. gelovlenen Licitations-Terminen, zu Vermietthen d. erer Cämmerey-Wohnungen zu Gollnow, zu der Wohnung auf dem Stettinschen Thor noch keiner gemeldet; so wird zu Vermietthen derselben ein anderweitiger Termin auf den 2ten Martii a. c. angesetzt; Es können also diejenigen so diese Wohnung zu mietthen willens, sich aldem des Morgens um 9 Uhr zu Rahtshaus melden, darauf bieten, und gewärtigen, daß selbige dem Meistbietenden zu Mietze einges. chan werden soll.

6. Sachen so innerhalb Stettin zu verpachten.

Woll einige Wiesen, welche von Stettin ab, bis ans Papen-Wasser an der Ober drauff, belegen, zu pachten werden; Als so innen sich diejenigen, so Beliben haben, ein oder andere Wiese zu pachten, bey dem Regierung. Secretario Hofen zu Stettin in seinem Hause, in der grossen Dam. Straffe belegen, melden.

Es sollen die der Kirchen zu St. Jacob und Nicolai allhier, auf dem Stadtfelde zugehörige drey Hofen Landes, wie auch die der Kirchen gleichfalls zugehörige drey Wiesen im Durg, und an der Parnig belegen, anderweitig verpachtet werden. Termin hiez. sin auf den 15ten Februarii, 17ten und 18ten Martii a. c. Nachmittags um 2 Uhr, in des Kirchen. Kassen-Schreibers Lucas Wohnung anbracht; worinnen sich Liebhaber hierzu aldam einfinden, und ihre Vorh. ad Protocolum geben können, und wird in letzten Termin soaleid der Contract mit demjenigen, welcher die beste Offerte, und ratione der Pacht zugehörige Sicherheit prästiren kan, so ort auf 6 Jahre geschlossen werden.

7. Sachen so ausserhalb Stettin zu verpachten.

Da der Stettinsche Damm-Zoll, nach eingezangenen allerhöchsten Rescript vom 24ten Decemb. r. von Trinitatis c. anderweitig auf drey Jahr an den Meistbietenden verpachtet werden soll, und dem Termin Licitationis auf den 27ten dieses Monats, 20ten Februarii, und 16ten Martii a. c. angesetzt worden; So können sich aldam diejenigen, so solchen Zoll zu pachten willens sind, bey der Wiesen Königl. K. r. i. g. e. d.

Krieges- und Domainen-Cammer melden, die Condiciones vernehmen, und sodann ihren Rath ad Protocol-
lum geben, auch gemächten, daß denjenigen der die beste Offerte thun wird, der Damm-Zoll auf drey Jahre
nach einander in Pacht aberschaffen werden soll. Termin den 12ten Junii 1751.

Königliche Preussische Königl. Kriegs- und Domainen-Cammer.

Als ich leßlich in denen Licitation-Terminen, als den 2ten und 6ten Februarh, wegen Verpach-
tung der Weid- und Fischerey zu Colberg, niemand gefunden, der Darauf gebothen; So
wird dem Publico hiedurch bekandt gemacht, daß dazu auch neue der 9te und 12te Martii c. zur andern
weiligen Licitation ernohet worden; Es können also diejenigen, welche diese Weid- und Fischerey in Pacht
gebothen, in erlöschten Terminis Vormittags zu Rathhause sich melden, und ihren Rath ad Protocol-
lum abgeben.

Es soll das Heine Antheil Gutthes in Sächswitz, nahe bey Lakes, künftigen Martii plus Licitant
verpachtet werden; Der Lust dazu hat, kan sich bey dem Herrn Hauptmann von Briesen in Sächsen, oder
bey dem Herrn Lieutenant von Köhler zu Wonneburg melden, und daselbst die Umstände des Gutthes
näher erkundigen.

Als die Eigenthums-Güter der Stadt Wollin nach der neuen Einrichtung anderweit auf 6 Jahr,
von Trinidatis 1751. bis 1757. verpachtet werden sollen; So wird solches hiedurch bekandt gemacht, und
können diejenigen, so entweder eine General- oder Special-Pacht zu erlernen wollen, sich in Termino den
12ten, 19ten und 26ten Martii c. sich in Wollin zu Rathhause Vormittags um 9 Uhr stellen, die Aus-
schreiben zu lesen, ihren Rath ad Protocollum geben, und gerätlichen, der die besten Con-
ditiones offeriret, und sichere Caution bestellen kan, diese Güter, welche in drey Ackerwerken, zwey Dres-
fern, einer Hof-Mühle, Stadt-Zoll, Getreide und andere Pächte bestehen, zuerkaufen, und unter hoher
Approbation der Königl. Hochpreussischen Kriegs- und Domainen-Cammer ein Contract ertheilet werden soll.

Zu Lippöhe in der Neumark, ist das dasige Rathh. Dorfwerk, welches in zwey Hufen Landes, und
fürtrefflichen Weidplätzen und Dorff-Schwaas bestehet, wobey 600 Stck Schaafe gehalten werden, und
worum bis hieher jährliche Pacht a 130 Rthlr. gegeben worden, auf Maria-Verlöbdingung 1752. hinwies
darauf auf 6 nacheinander folgende Jahre zu verpachten.

Insolche sind die daselbst befindliche zwey Stad-Hufen, nebst denen dafelbst seyndten Weidplätzen
und Fischweid, und wobey 400 Stck Schaafe gehalten werden können, ebenfalls auf Maria-Verlöb-
dingung 1752 zu verpachten, wovon bis hieher jährlich 57 Rthlr. Pacht gegeben worden; welches beydes das
Rathh. Gut a 2 Hufen, und das Stadt-Gut a 2 Hufen Landes, bis hieher ein Pächter gepachtet, und
von beyden überhaupt jährlich 187 Rthlr. Pacht gegeben, und hinwiederum beydes an einem Pächter ver-
pachtet werden solle, und zu dem Ende Termin Licitationis der 12te Martii, 9te April, und der 6te May
c. anberaumet worden; Als können die respective Pächtere, so beydes das Rathh. und Stadt-Gut,
a 4 Hufen Landes, auf 6 nacheinander folgende Jahre zu pachten Verleiden tragen, sich in obberührten Ter-
minis Licitationis, insonderheit in Termino Licitationis ultimo, frühe um 8 Uhr zu Lippöhe einstellen, dare
auf bieten, und gerätlichen, daß dem Meistbethehenden gegen hinlänglich zustehende Caution, nach vorher
gegangener Königl. Approbation, adjudiciret werden solle.

Nach sind in Lippöhe nachstehende Stadt-Seen, als: 1.) Der Rathh. Wendel-See, 2.) Klapp-See,
3.) Vandin-See, 4.) große Kriening, 5.) kleine Kriening, 6.) großer Brandow, 7.) der Gröben, 8.)
der große und kleine Treischen, und 9.) die am Vandin-See belegene Graben, der Wleggen-Sieck ge-
wannt, zu Anfang dieses 1751ten Jahres pachtlos werden, und wovon jährlich 202 Rthlr. Pacht, und
war alle Quantal 50 Rthlr. 12 Gr. gegeben worden, hinwiederum auf 6 nacheinander folgende Jahre
zu verpachten; Wer demnach hierzu Lust hat, gedachte Seen überhaupt allein zu pachten, und für sich
keine Rechte und Leute zu halten, oder aber wie hieher geschehen, mit mehrere in Compagnie ermittelte
Seen in Pacht zu nehmen willens ist, der und dieselbige respective Pächtere können sich in denen darzu an-
gesetzten Licitation-Terminis, als den 12ten Martii, 9ten April, und 6ten May c. frühe um 9 Uhr zu
Lippöhe im Rathhause melden, darauf bieten, und gerätlichen, daß dem oder denen Meistbethehenden
diese besagte neun Stadt-Seen auf 6 Jahre, abermals nach vorher geschehener Approbation E. Königl.
Hochpreussischen Neumärkischen Kriegs- und Domainen-Cammer, in Pacht aberschaffen werden sollen;
Worüberst sodann Pächtere sich zu denen grossen Seen, die dazu benötigte Fischerey-Rüge, als zu denen
Moreänen und Viehst. Fens beyzeiten vorräthig anschaffen können.

Ferner ist zu Lippöhe die bey der Stadt befindliche Fiegel-Scheune, ohne Behausung, auf Maria-
Verlöbdingung 1752, wobey das Jahr über dreywohlt gebrannt werden kan, ebenfalls auf 6 nacheinander
folgende Jahre zu verpachten, und wovon bis hieher jährliche Pacht a 26 Rthlr. gegeben worden, an den
Meistbethehenden zu verpachten; Wer demnach auch Lust diese Fiegel-Scheune zu pachten hat, kan sich zu-
gleich den 12ten Martii, 9ten April, und 6ten May c. frühe um 10 Uhr zu Lippöhe im Rathhause
stellen, darauf bieten, und gerätlichen, daß plus Licitant diese Fiegel-Scheune, gegen zuvor bestellter
Caution, und E. Königl. Hochpreussischen Neumärkischen Kriegs- und Domainen-Cammer Approbation,
adjudiciret werden solle.

Nachdem zu Jacobsbasen die unter hundert Reichthalern zu verpachtende Cammerer Perfectionen,
bestehend in unterschiedlichen Weid- und Fischweidplätzen und Kämphen, wie auch Wiesen, auf bevorst. henden Maria-
Verlöbdingung

Verständigung von neuen verpachtet werden sollen; So wird hieburch öffentlich publiciret, daß derselbe, so ein und anderes, oder alle Perlichkeiten beyklammen auf gewisse Jahre zu pachten wüßten, den 18ten Martii c. h.orn Magistrate d. d. selbst zur Licitation sich gestellen, und gewärtigen könne, daß cum pias Licitante concurrirt werden solle.

Es soll das Guth Schwenke, wie auch die dafelbstige Wind-Mühle, von künftigen Herrn in Aribendo ausgehen werden. Das Guth liegt im Dillgardischen Creyse, eine Meile von Dullß, hat unter Horn-Dan, unten Huching, und einen starken Vieh-Staub; Wenn jemand Lust hat dieses Guth, wie auch die Wind-Mühle, auf drey oder mehrere Jahre in Pacht zu übernehmen, derselbe kan sich bey der Herrschaft zu Schweregnitz, oder auch dem Bürgermeister Schmidt zu Dullß je eher je lieber melden, und gewärtigen, daß nachdem ihnen vorhero alles nachgewiesen worden, ein billiger Aribende-Contract geschlossen werden soll.

8. Sachen so ausserhalb Stettin gestohlen worden.

Als auf den letzt abgewidmen Jaher-art zu Hryß, einem Juden, Namens Levin Michael, auß Hators bey Neu-Stettin, fünf Stück Fahl-Leder vom Wagen gekohlen worden, so läßt derselbe hies durch, die in denen um Hryß herum belagerten Städten, Schenker, Hiemer, Sattler, und hie-je denen etwa dieses Leder von solchen Personen, die-soull mit Leder nicht handeln, und wober sich ein Verdacht ergiehet, zum Verkauf offerirt worden sollen, dienstfremdlich erfragen, diese Person, Namen und Auf-nahme genau zu bemerken, und nach Hryß dem Altermann des Gewercks der Schuster Adam Loyaen das von Nachricht zu ertheilen, und sich dergleichen Bemühung einen Recompens von einem Ducaten gewärtigen.

9. Citaciones Creditorum ausserhalb Stettin.

Es sind bey der Pommerischen Regierung zu Stettin, alle des Hauptmann von Eichstädt Creditores, und alle die, welche an dem im Anclamischen Creyse belagerten Guthe Dargell, Ansprache haben, oder zu haben vermeinen möchten, nachdem dieses Guth an dem General Major von Schwerin verkauft worden, edicallier auf den 12ten Moy a. c. cit. ret, und die Proclamata zu Stettin, Anclam und Marienwerder a. Major, mit der Coommoanon, daß diejenigen, so sich in solchen Termino den 12ten Moy c. vor bemeldte Regierung nicht gemeldet, von dem Guthe Dargell gänzlich abgewiesen, und in Ansehung dessen mit etwelchen Stillständen beiset werden sollen. Signatur Stettin den 25ten Januarii 1751.

Königliche Preussische Pommerische Regierung Consley.

Demnach bey der Königl. Pommerischen Regierung, der Obrist-Plenentacht, Theodor Alton von Köhden angezeigt: wie er seine Antheil Güther in Rhunow und Winnningen, an die Verwitwete von Wescheln zu Fürstenan, für 14000 Rthlr. veräußert, und die Agnator welche sich des Juris protermissos bet-dien, zu töthen; Ingleichen die Creditores und alle diejenigen, welche an obgedacht Güther Ansprache zu machen vermeinen möchten, edicallier zu citiren gebeten: welches auch zu Stettin, Kößlin und Wangerin, in locis publicis verflaget, und Terminus peremptorius auf den 10ten April, a. f. sub poena praclusi et respective perpetui silentii angesetzt worden; So wird solches hiemit vorbemeldeten von Köhden'schen Lehnsfolgern und Creditoribus zu ihrer Achtung bekandt gemacht. Signatur Stettin den 20ten Decembris 1750.

Königliche Preussische Pommerische Regierung.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cammerer und Churfürst ic. ic. Fügen allen und jeden Creditoribus des Kriegs-Rath Mecklen, wie auch denen so solchen daran gelegen, hiemit zu wissen, was massen seligen Carl-Heinrich-Lewen Wittwe, vermittelst anliegenden copirlichen Libello sub B. angesetzt, wie selbige von obgedachtem Kriegs-Rath Mecklen, Inhalt bezugsfahigen Kauf-Contractus sub B. nachstehende Grund-Stücke erbt und eigentümlich für 1750 Rthlr. an sich gekauft, nemlich: 1.) Dessen vor dem Hohen-Thor belegene Stadt- und Gartens-Wiese, wie solche in dem Casarato vom 1ten Septembr. 1748. in registrirt, mit dem darauf liegenden Hopfen- und Hopfen-Stangen. 2.) Den daran liegenden Garten, in denen, Grängen und Raalen, wie er diese Stücke ererbt und erkaufet. 3.) Dessen denen in dem Garten-Hause fürbandenen Tapeten, und übrigen Möbelen, fernst 4.) Dessen drey halbe Hufen vor dem Reuenthor, davon zwey in einer Fahre, und im Casarato No. 34. et 35. auch zwischen Peter Wolbenhanßers und Braunschweinen Hufen, die dritte aber im Casarato No. 39. zwischen Cammerer Wollon Erben, und dem Schwedenschen Stifte belegen seyn, und 5.) Drey halbe Stücken, so von seinem seligen Groß-Vater Peter Meckel bekommen, und vor dem Wählens Thor, über dem Nannandischen hohen Grund Feldwerts, bey Martin Hosen, und Stadt-werks bey selben von dem seinem Advocat Wöckeln im Besitz habenden 2 Stücken belegen. We aller-enthlicher Wille, daß Wir solcheshalb Bittales zu ertheilen, allergehörlich geruchen möchten. Wann Wir nun solches Erben statt gegeben; So gleichmach citiren und laden Wir alle diejenigen Creditores, so an obgedacht Stücke Grund-Stücke, ein dingliches Recht, oder ex quoacque al o capite eine Ansprache zu haben vermeinen, hiemit und Kraft dieses Proclamatis, wovon eines allhier zu Kößlin, das andere zu Goldberg, und das dritte zu Stolpe affigirt worden seyl, peremptorie, daß sie a dato innerhalb

12 Wochen, wovon 4. für den ersten, 4. für den andern, und 4. für den dritten Termin zu rechnen, eure Forderungen, wie ihr dieselbe mit untadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche weise zu verifiziren vermaget, ad Acta angeigt, auch den 20ten Martii vor Unserm Hof-Gerichte allhier euch gestellt, die Documentis zu Jurification eurer Forderungen in Originale produciret, gültliche Danbling ruffet, und in deren Entschlung rechtliche Erkenntnis erwartet, mit Ablauf des Termins aber, sollen Acta für beschlossene geachtet, und diejenigen, so ihre Forderung ad Acta nicht gemeldet, oder wenn eitel solche gefühlet, so doch benannten Tages sich nicht gestellt, und ihre Forderungen gelährend justificiret, nicht weiter geltend, von denen erwirhten Grund-Stücken abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget, Wornach ihr euch zu achten. Signatum Edölla den 20ten Novemb. 1750.

(L.S.) G. V. v. Bonla, Hofgerichts-Präsident.

Als in des verstorbenen Hofmeisters zu Stargard, Michael Klahren Vermögen Concursus entstan den, und also dessen sämtliche Creditores ad liquidandum zu citiren bevollmachtet worden, und dazu Termin auf den 2ten und 30ten Martii, wie auch 23ten April. c. vor dem Stadt-Gericht zu Stargard anberaumet worden; So werden alle und jede, welche an des Klahren Vermögen einige Ansprache und Forderung haben, hiedurch vorgeladen, solche in ansehten Termins ad Acta anzugeigen, wie solche mit untadelhaften Documentis, oder sonst auf rechtliche Weise verifiziret werden können, zugleich auch Prioritäten zu dems eiren. Mit Ablauf des letzten Termins aber sollen Acta für beschlossene geachtet, und diejenigen, welche sich nicht gemeldet, noch im letzten Termins ihre Forderung gehörig justificiret, damit gänzlich präcludiret, und von dem Vermögen abgewiesen werden.

Der Königl. Beamte Herr Heinrich Friedrich Gröbenitz, im Pommerschen Amte Saagla, hat von dem Herrn Kriegs-Rath Sadewasser, dessen in besagtem Amte zu Kempenhof belegenes Frey- und Lehns Schulzen-Gebiet ebeuigenhämlich an sich gekauft; weshalb ad instantiam des Herrn Käufers, alle u. d. jede Creditores, auch sonst jedermänniglich, welche daran einige Ansprache, ex quoocunque capite solche Forderungen, zu machen gemeinet sind, hiedurch citiret und geladen werden, in Termins den 2ten Martii, 2ten April. und 2ten May c. a. vor die Königl. Saagliser Amts-Gebiete zu Ravenstein zu erscheinen, ihre Forderungen zu liquidiren, auch gehörig zu justificiren, oder zu erwirhten Tag in Termino ultimo der Präclussions-Beschreib publiciret, sie von dem Schulzen-Gebiet abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle.

Der Herr Landrath des Greiffenbagenischen Kreises Herr von der Schulanburg, verkauft sein in Greiffenbagen in der Witt-Strassen belegenes Wohnhaus, zum perennitius an dem Herrn Lieutenant von Basseler. Da nun dieses verkaufte Wohnhaus dem Herr Käufer den 1ten Martii c. gerichtlich veräußert lassen werden soll; Als wird dieser Kauf und Verkauf hiedurch notificiret, und alle diejenigen, welche darwider etwas einzuwenden, oder an den verkauften Hause ex quoocunque capite eine geschätzte Anforderung zu haben vermeinen, sub pena preclusi citiret, ermelbeten Tages sich auf dem Rathhause zu Greiffenbagen zu melden.

Zu Greiffenbagen verkauft der Bürger und Materialist Herr Croner, sein daselbst in der Witt-Kroßn belegenes Wohn-Haus, zum perennitius an den Herrn Lämmerer Richardt. Da nun die obige Veräußerung des Kaufs-Preth auf künftigen Ostern a. c. geschehen soll; So wird solcher Kauf hiedurch öffentlich bekannt gemacht, auch zugleich sämtliche Creditores, so an Herrn Verkäufer, oder an dessen Verkauften Wohnhause einige Ansprache zu machen vermeinen, hiedurch citiret, daß in Termino den 10ten April. a. c. zu Greiffenbagen auf dem Rathhause zu melden, und ihre Jura wahrzunehmen.

Als der Schlichter Meister Kröbting zu Wolling sein Domicilium verändert, und nach Treptow geht; So werden alle und jede Creditores, so an ermelbeten Kröbting einige Ansprache haben, hiedurch citiret, sich in Termino den 20ten Martii c. zu Rathhause in Wolling Vormittags um 9 Uhr zu stellen, ihre Forderungen ad Acta anzugeigen und justificiren, damit auszumachen sey, ob noch sufficientia bonorum vorhanden, zumahlen sich heretis viele Creditores desselben angegeben; Solte sich einer oder der andere, welcher an obgedachten Meister Kröbting etwas zu fordern hat, sich in Termino präfixo nicht melden, wird solcher in Werk effusa desselben präcludiret gehalten.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Lämmerer und Churfürst ic. ic. Entschien allen und jeden Creditores, und welche sonst ex jure reali, oder ex quoocunque alio capite eine Ansprache an dem Lieutenant Frieder. Wilhelm von der Ostern, oder dessen im New-Steinischen Districte belegene Guts-Ländow zu haben vermeinen, Unserm Erbh. und sägen euch hiezu zu wissen, wie daß der Rittmeister Lorenz Richardt Wob. v. 1 Wobn, v. r. mit sich copulirten anteligenen Supplicato allhier anzeiglet, was massen er von gebau ten Lieutenant Fried. Wob. v. der Ostern, das erwirhte Guts-Ländow. um und für 1300 Rthlr. erhandelt, wie der mehrer Inhalt des copulirten hiezu gehörenden Contrahs sub A. wovon das Original in Termino produciret werden solte, mit mehreren Besatz: mit allerunterthänigster Bitte, daß Wir solche zu seiner Behe mehrern Siderheit gewöhnliche Ediculis zu ertheilen allerunterthänigst gerhen möchten. Wann Wir nun solchem Inhalten nicht assenden; So citiren und laden Wir euch hiezu und tract dieses Proclamas, wovon dem Inhalten in Edölla, das andere zu Colberg, und das dritte zu New-Stein affixiret werden soll, ernst eines allhier in Edölla, das andere zu Colberg, und das dritte zu New-Stein affixiret werden soll, ernstlich, daß ihr a dato innerhalt 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten

den Termin zu rechnen, eure Forderungen wie ihr dieselben mit unfehlhaften Documenten, oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermögset, ad Acta anzeiget, auch in Termine den 7ten May vor hiesigen Hofgericht allhier persönlich und unabweislich, oder per Mandatarius, welche ihr bezeugten anzunehmen, und dieselben mit zureichender Instruction und Vollmacht auch zur Güte zu verhandeln, zum Bechtel gestellet, die Documenta in iustificatione eurer Forderungen sodann in originali produciret, sündliche Handlung pfiget, in deren Entscheidung oder rechtliche Erkenntnis gewartet, sub comminatione, daß ihr sonst per elabiret, und euch ein ewiges Stillschweigen auferlegset werden soll. Bornum r. Signatur Edicti den 17ten Februarii 1751.

Des Wohlw. so wird hiedurch beandt gemacht, daß in Polign des Wärgers und Raschmachers Christlian Wähmanns Mo- et Immobiliis, als das Wohnhaus, nebst Stollung auf 26 Akthl. Die Mobilien auf 95 Akthl. 23 Gr. 10 Pf. nach Abrechner Taxe taxiret worden, und zu den Meistbietenden, zu Befriedigung denen sich in Actis gemeldeten Creditoribus verkauft werden sollen, wozu Termin Licitationis auf den 2ten Martii, 2ten April und 2ten May a. e. präfixiret, und Creditor hiermit edictaliter citiret werden; Wer also dieses Haus und Mobilia zu kaufen Belieben hat, derselbe kan sich in vorherergeten Terminis zu Nachhause Vormittage um 8 Uhr stellen, und der Meistbietende zugleich die gerichtliche Ad- dition zu gewärtigen hat.

Zu Greifenbogen hat Herr Samuel Lichtenberg, die von seiner verstorbenen Ehefrauen ererbete Grundstücke, nemlich eine halbe Hofe Landes mit denen Beyländern, eine Morgen Land-Wiese, sechs und ein halben Acker den Hert Laak, und drey Viertel Scheune, erbt und eigenthümlich verkauft, und wird Termin Licitationis Creditorum, als ein oder der andere wider diesen Verkauf etwas einzuwenden haben möchte, auf den 2ten Martii a. e. präfixiret, in welchem ein jeder sein vermeintes Recht hiebei wahrnehmen kan, befehde aber nicht weiter geföhret werden wird.

In Regenwalde verkauft der Bürger und Amts-Weiser des Gewercks der Bürger Michael Hoppe, eines Zwetraths Landes im Lütchen selbde, von der Schaderthe angehend, bis an die Srienten-Wiese, vorhero zwischen dem Käufer Johann Waasen Felds und Stadt, werts inne gelegen, für 30 Rth. Pommerisch Kauf-Pfeulm; Wer also an dieser Zwetrathe Landes eine regle Anprache formiren kan, muß sich in einer Zeit, a dato an, von 4 Wochen, entwerde beim Magistrat, oder auch dem Käufer Johann Waas, melden, widrigenfalls er nicht präcludiret seyn will; Welches der Ordnung gemäß zu jedermanns Wissenhaft gebracht wird.

In Estlin haben Philip Blüthen Kindes Vormünder, daß in der Wellgarden-Strasse, nebst das hinter belegene Hofstall und Garten, an Johann Wallern verkauft, zu dessen Verlastung Terminis auf den 2ten Martii e. angesetzt; Wer darwider etwas einzuwenden, oder an dem Hause zu fordern, kan sich in Termine zu Nachhause melden, im widrigen der Präclusion gewärtigen.

Nachdem der hiesige Schy-Jude Marcus Pirsch, seinen Sohne Samuel Marcus, sein allhier habendes Haus und Waden, für die an gedachten Sohn schuldige Capitalia, erbt und eigenthümlich abgeschlossen, oben erwähnter Samuel Marcus aber, seiner Schulden halber gedachtes Haus und Waden an die sämtliche hiesige Judenschaft, darun, weil dieselbe ihre Schulte darin hat, zu einem andern Eigenthum immerwährend verkauft, und das Geld den 2ten April. e. zu Nachhause gezahlet werden soll, die Judenschaft aber ihrer Sicherheit halber Cicatio Creditorum zu Veranlassung einsethen; So wird selches dem Wohlw. hiemit beandt gemacht, und werden Creditores ad liq. standum et iustificandum in Termine sich einzufinden sub praedicio citiret.

Nachdem der Bürger und Schlichter Meister David Loos, mit seinen Stief-Sohn den Bürger und Schlichter Meister Gottlieb Freund sich aneinander gesetzt, und legten dessen beyde Käufer, eines in der Langen das andere in der Kdß-Strasse belegen, cum Inventario auf seine daran habende Forderungen, zugeschworen worden; So ist Terminis zur Addition und gerichtlichen Verlastung auf den 2ten April. e. angesetzt. Es können also diejenigen, so eine Anprache oder Forderung, sie sey ex quocunque capite sie wollen, daran, oder an gedachten Meister Loosen in haben vermeinen, sich in Termine Morans um 8. Uhr auf den Nachhause zu Allen Damm einfinden, und sub pena perpetui silentii ihre Anprache mit glaubhaftem Documentis verificiren.

Es sind den dem hochadelichen Burggericht des Geschlechtes derer Herren von Wedo II in Regenswalde, sämtliche Creditores, welche an dem Wannischen Antheil Guttes in Sande, Ansprache haben, oder zu haben vermeinen, nachdem dieses Antheil Guttes von dem Herrn Hauptmann von Kremore, auf des vorstehenden Marien Reichs, wider alle auf den 29ten April. e. citiret, und die Proclama in Steffen, Estlin und Regenwalde affigiret, mit der Commination, daß diejenigen, so sich in obig. n. Terminis vor dem adelichen Burggerichte nicht gemeldet, von gedachtem Antheil Guttes gänzlich abgetheilt, und in Abschung dessen mit ewigen Stillschweigen belegen werden sollen; Es wird demnach auch solches hier durch gehölig beandt gemacht.

Magistratus der Stadt Polign, entdeket allen und jeden Creditoribus, so an der Wohlw. Nachhause deren Namen Vermögen daselbst, einen Anspruch in haben vermeinen, seinen Gruß, und thet den selbsten hiedurch zu wissen, was massen Magistratus ob decedentiam honorum Concursum über deren Vermögen ordiret; Alz citiren und laden wie auch hiemit peremptorio, daß ihr a dato innerhalb 9 Wochen, wozu 2. für

für den ersten, 3. für den andern, und 3. für den dritten Termin zu rechnen, eure Forderungen, wie sie dieselbe mit ungedultlichen Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verifiziren vermögen, ad acta anzufügen, auch den 16ten April. a. c. vor uns zu Rathhause auch gestellt, mit der Debitum ad Protocolum zu verfahren, gültige Handlung zu prägen, und in deren Entscheldung rechtliche Erantworten zu ertönen, diejenigen zu sich in ultimo Termin nicht gemeldet, und ihre Forderungen zuhohelret, sollen nicht weiter gehört, von dem Verordn. abgewiesen, und ein ewiges Still, wegen unertiget werden.

Da Hübnerow ist den verordneten Bürger und Schmidt Meister Friedrich nachgelassenes Wohnhaus, nach angehörigen Particulanten, an dessen Sohn Christian Friedrich Hübner für 152 Rthl. verkauft worden, und da das Kaufgeld den 22ten Martii a. c. gerichtlich begahret werden soll; So können diejenigen, welche eine Forderung oder Ansprache haben, sich in den gedachten Termin melden, oder müssen gewärtigen, daß sie präcludiret werden sollen.

10. Handwerker so außershalb Stettin verlangt werden.

Da dem Magistrat in Hagenweide, unter andern nichts näher am Hagen gelesen, als die Bevölkerung der Stadt, durch Ansetzung dierer noch fehlenden Handwerker, Künstler und Manufakturiers, zu befördern; So werden hiedurch abermahlen die annoch nöthige Professionanten invitiret und vorbeschrieben, als: 1.) Ein Koch, und Zeugmacher, 2.) ein Bismuth-Fabriquant, 3.) ein Strumpf Weber, 4.) ein Reppschläger, 5.) ein Sattler, 6.) ein Bader und 7.) Seifensieder, welche denn sämtlich der ungenüßlichen Ausverkauf leben können, welchergestalt die von einem jeden derselben producirte Zeuge, angefertigte Waaren, und Bedürfnisse beständig gesuchet und zu Gelde gemacht werden können, solghar ein jed. Individuum sein Auskommen und Nahrung reichlich haben, und überdies noch by erdentlichem Wirtschaftliche Einrichtung vor sich etwas erndrigen und seine zeitlichen Umstände vermindern machen wird. Wozu ein vortreffliches beschräget, daß Ihre Königl. Majestät denen neuanzuziehenden Künstlern und Handwerkern viele Freyheiten, Gnaden, Besondere und Wohlthaten unterm 29ten Decembr. 1741. zugetwandt wissen wollen, welche ihnen auch ohne Einrede und Rückhaltung zustessen sollen.

11. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Es sind in Stargard 1000 Rthl. auf sichere Hypothec und Landung, worauf noch nichts eingetragten, auszugeben; Wer also solche Sicherheit stellen kan, und es benöthiget, kan sich daselbst bey dem Herrn Notario, dem Kaufmann Herrn Krügeren melden, und weitere Nachricht erfahren.

Es sind bey denen Kirchen zu Kartelitz und zu Lesken, einhundert Reichthaler Lehen-Gelder, und noch sechs und sechzig Rthl. 16 Gr. Bestand, in Summa 166 Rthl. 16 Gr. baar fürhanden, welche entwehler getretret, oder welches besser zusammen 2 pro Cens zinsbar werden kan, sollen; Wer diese Gelder verlangt, eine sichere Hypothec stellen, und Consensum Consistorii darsetzen kan, den derselbe belibet sich bey dem Herrn Prediger zu Kartelitz dieserhalb zu melden.

Weg der Kirche zu Strehlow sind vorräthig 125 Rthl. welche zinsbar sollen bestättiget werden; Wer solche verlangt, gehörige Sicherheit stellen, und Königl. Consistorial-Consens beybringen kan, derselbe belibet sich bey dem Pastore zu Collin zu melden.

Weg der hiesigen St. Jacobi- und Nicolai-Kirchen habet ein Capital von 100 Rthl. verak. Ingleichen werden gegen Dorn 2. c. 200 Rthl. einkommen, welche Capitalia hinfüwdertum zinsbar bestättiget werden sollen; Wer demnach solche benöthiget, und die gehörige Sicherheit prästiren kan, delets sich bey gedachter Kirchen Herren Provicaribus dieserhalb zu melden.

12. Avertissements.

Als zwar der in der Stadt Belsard nächst einfallende Krahms Vieh- und Pferde-Marck, nach dem Calendere, auf den 19ten Martii c. einfällt, wegen ein und anderer aber dab. y vorfallenden Umstände anicipiret, und den 18ten Martii geschlossen werden soll; So wird solches zu jedermanns Wissenschaft hies durch belandt gemacht, damit die Zureisende sich darnach richten können. Signatur Stettin den 15ten Februarii 1751.

Königl. Preussische Pommersche Krieges- und Domainen-Cammer.
Als das Vieh-Sterben in dem im Neu-Stettinischen Creys-Bezirkenen Dorf Prenbusch, bereits längstens wieder völlig aufgehört; auch dieser Ort nach vorhergehengener ed. & mäßiger Reinigung, durch den Creys-Landrat von Osten Achria gedreuet, und solchergestalt die Communication zwisch. in diesen und andern gesunden Orten namheito wieder hergestellet worden; So wird solches dem Publico zur Nachricht hiedurch belandt gemacht. Signatur Stettin den 12ten Februarii 1751.

Königl. Preussische Pommersche Krieges- und Domainen-Cammer.
Es hat die Pommersche Regierung zu Stettin ad instantiam Adam Christoph Friedrich von Wöde, in Absicht der in dem Dorfe Bornimseunow vorzunehmenden Reliquion, eines Antheils den Rüdiger Achsinn von Wöde, als proximorem edictali erpäret, und sind die Proclama: zu Stettin, Stargard und Wätow affixiret, worin Terminus peremptorius auf den 22ten May c. sub praedictio angefertiget, und hat sich alsdann bemeldeter Adam oder Rüdiger Achsinn von Wöde, vor der Königl. Regierung zu stellen. Signatur Stettin den 27ten Januarii 1751. Königl. Preussische Pommersche Regierung-Camp. p.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf in Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erzh. Cammerer und Churfürst ic. ic. Geben Anna Louisa Boykin hiedurch zu vernehmen, wie dein Ehemann, der Selig Musikus Joachim Friderich Schmidt, wegen des angeßten von dir besessenen Guts bruchs, und in dessen Abwesenheit erzeugten Kindes, auf die Ehecheidung unterm 1ten Octobr. p. a. gelasset, und Wir, da derselbe öffentlich erhalten wie er deinen Aufenthalt nicht wisse, Edictales veranlaßet, citiren dich auch solchemnach hiedurch zum ersten zweyten und drittenmal, und also peremptorie in Termino ben adten May c. 2. vor Unserer Regierung persönlich zu erscheinen, und wegen des eingeklagten Ehebruchs beym Verhör deine rechtliche Nothdurft bezuytrügen, daß in Entscheidung der Güthe, welche sodann mit allem Fleiß zu wider zu rden soll, degnitive erkannt werden könne, wie zu dem auch einen künftigen Regierungs-Vocatum mit gehöriger Vollmacht und Instruction zu versehen; sey deim sänglichen Aufschreiben ob- r zu verwärtigen hast, daß alsdenn wegen der gesuchten Ehecheidung auf reproductirte Documenta aff. et reformationis dieser Edictalium ergeben soll, was sich zu Recht gebühret. Damit nun dieses zu deiner Nothdurft gelangen möge, haben wir diese Edictal-Clia von hieselbst, zu Stargard und Slogan ofßgeben, auch denen Intelligens-Blättern insirenen lassen. Wornach ic. Signatum Stettin den 5ten Sept. 1751.

Königl. Preussische Pommersche und Camminische Regierung.
von Wadolg, Regierungs-Präsident.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf in Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erzh. Cammerer und Churfürst ic. ic. Entlothen denen Waisen, Unsern lieben Getreuen, sämtlichen seligen Christian Erich von Dänndowen Augusten Unsern Graf, und sägen auch hiemit zu wissen, was maßen der Witte-meister von Steinkler wori nomine jetzt gedachten seligen Christian Erich von Dänndowen Kinder, vermittelst eines übergebenen, und in Abschrift hiebey gefügigen Supplican, nachdem das Pupillen-Collegium per Decretum vom 16ten Augusti p. a. Subhulationem erfordert, und die Taxation der Güther nunmehr so Commisissum bereits geschieden, die affirmirten Güther zwar ad hactum zu stellen, allermun-terthänigst geordnet. Als Wir aber nur darauf inrordern auch gegenwärtige Edictales ad relandum eis Kennt haben: So citiren und laden Wir euch hiemit ernstlich, und kraft dieses Proclamat, wovon eines allhier in Cöslin, und das andere in Colberg, und das dritte zu Cöslin affigirt worden soll, daß ihr zu daro innerhalb 12 Wochen, wovon 4. für den ersten, 4. für den andern und 4. für den dritten Termin zu rechnen, euch ad acta erkläret, ob ihr die affirmirten Güthes, welche folgendergestalt zusehen bekommen, eis 1.) Das Antheil des Güthes Nassow, nach der Taxe sub A. 6019 Rthlr 23 Gr. 2.) Das Guth Curse wanz, nach der Taxe sub B. 2021 Rthlr. 20 Gr. 6 Pf. und 3.) Das Guth Leitow, nach der Taxe sub C. 3468 Rthlr. 12 Gr. 4 Pf. auf 24 Tage wiederthätlich gegen Erlegung des affirmirten Werths annehmen wollet, zu dem Ende auch den zoten April. schriftstommen vor Unserm Hofgericht hieselbst unaußschlich erscheinet, das Pretium summatum sofort baar erlegt, wosy euch jedoch hiedurch zugleich insiniret wird, sey Zeiten einen At vocatum anzunehmen, und denselben mit genugsamer Instruction und gehöriger Volls macht zu versehen, ihm auch eure etwaige Excepciones, und den Beweis derselben, sey Zeiten an die Hand zu geben, damit sofort finale Erkenntnis erfolgen könne, sub comminatione, daß ihr sonst sänglich präcludiret, und wegen eures an diesen Güthern etwa habenden Nöherrrechts, nicht weiter gehört werden sollet; Wornach ihr euch zu achten. Signatum Cöslin den 2sten Januarii 1751.

(L. S.) G. V. von Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf in Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erzh. Cammerer und Churfürst ic. ic. Entlothen denen Waisen, Unsern lieben Getreuen, sellgen Hofgerichts-Präsidenten von Klessien sämtliche Lehns-Holgern Unsern Graf, und sägen auch hiemit zu wissen, was gestalt jetzt gedachten seligen Hofgerichts-Präsidenten von Klessien nachgelassenen Witwe, vermittelst eines übergebenen, und neß dessen Verlagen, in Abschrift hiebey angeheften Supplican allhier angezeigt, wie daß sie, da sie bekanntermaßen Creditores beschiediget hätte und theils auch ratione illorum et tutorum conjugumum das zu retentionis genße, recht dem aber sie wissen wüßte, und wie lange ihre possessione euse dert bleiben solte. Die in der Wylage B. benannten Güther und Lehn, für den affirmirten Werth auch zu offeriren genöthigt würde, mit allerdemüthigster Bitte, gewöhnliche Edictales zu dem Ende an euch zu theilten. Wenn Wir nun der Supplicanin Guchen statt gegeben: So citiren und laden Wir euch hiemit, und kraft dieses Proclamat, wovon eines allhier in Cöslin, das andere zu Pölsand, und das dritte zu Polzin affigirt werden soll, ernstlich, daß ihr a dato innerhalb 12 Wochen, wovon 4. für den ersten, 4. für den andern, und 4. für den dritten Termin zu rechnen, ob ihr die Güther zu reliniren wollens, ad acta euch erkläret, und zu dem Ende eures daran habende Juris deduciret, auch den zoten Martii des 1751ten Jahrs vor Unserm Hofgericht hieselbst euch zum Verhör unaußschlich gestellt, und allenfalls sodann das Pretium summatum der 2402 Rthlr. 1 Gr. 11 Pf. sofort baar erlegt, wosy euch jedoch hiemit zugleich insiniret wird, sey Zeiten einen Advocaten anzunehmen, und denselben mit gemeinsamer Instruction und gehöriger Vollmacht, zugleich auch zur Güthe zu versehen, ihm auch eure etwaige Excepciones, und den Beweis derselben, zure Terminum an die Hand zu geben, damit in geschw. der Güthe sofort finale Erkenntnis erfolgen könne, sub comminatione, daß ihr sonst sänglich präcludiret, und wegen eures an diesen Güthern etwa habenden Nöherrrechts, nicht weiter gehört werden sollet. Wornach ihr euch zu achten. Signatum Cöslin den 6ten Decembre. 1750.

(L. S.) G. V. v. Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs erster Cammerer und Churfürst etc. Geben der Marie Wendlands, des Sackträgers Christian Jordschans hieselbst Ehefrau hiedurch zu vernehmen, wie dein Ehemann der Sackträger Christian Jordschans am 21. Decemb. a. p. wider dich wegen böshafter Verlassung Klage erhoben, und angezeigt, wie du dich bereits im Jahr 1744. heimlich davon gemacht, seit der Zeit auch nicht wiedergekommen, noch er, aller angewandten Mühe ungeachtet erfahret kömte, wo du dich aufhältest: Weisest aber, and da er nicht länger ohne Frau bleiben könnte, Processus in puncto malit. defert. wieder dich zu veranlassen, allerunterthänigst gebeten. Als wir nun diesem Processu, da Supplicans den Eid, daß er deinen Aufenthalt nicht wisse, abgelegt, beserret, und wider dich Processus in puncto malit. defert. ertönet. So bitten und laden wir dich hiedurch zum ersuchen andern, und desto mehr, und also auch peremptorie hiermit ganz ernstlich, in Termin den 24. Martii c. vor Unserer Regierung hieselbst in Person, oder durch einen genugsamen Bevollmächtigten zu erscheinen, ersichtlich und zu Recht beständige Ursachen, warum du deinen Ehemann hieher verlassen, alldenn anzugeben, auch eventualiter was in dieser Sache zu Recht erkannt und angesprochen wird, anzuhören: Du erscheinst nun, und gelebest diesem oder nicht, so soll auf gebührende doctirte Aff. und Refusio der Edic. Parante, welche wir, damit sie zu deiner Nachricht kommen, hieselbst, wie auch zu Cölln und Cöslin affigiren, auch denen Intelligenz-Böden wöchententlich inseriren lassen, nicht desto weniger mit Erfindung einer rechtmäßigen Mittel erfahret, und dem Kläger, mittelst Vorbehaltung rechtlicher Abhandlung wider dich nachgegeben, sich seiner Gelegenheit nach anderweitig wieder Christian verheissen zu dürfen. Wornach wir Signatum Stettin den 1ten Januarii 1755.

Denen Liebhabern zum Baue wird hiedurch nachdrücklich kund gethan, daß in der Stadt Müggenwalde noch einige wüßstehende Stellen beständig, welche mit guten Nutzen bebauet, und zu aller Communitate mit Nutzen versehen werden können, wobei dieses Beneficium ist, daß zu allen diesen zur Zeit noch unbesetzten Plätzen, Weiden und Wiesen radicaliter belegen, welche der Verwaltende a quocunque possessoris sofort publiciren kan, und ohne Proceß abgetreten werden müssen. Wozu noch kommt, daß derjenige, so dervelchen Bau entwirret, importante Wohlthaten, Vortheile, und nicht geringe Freyheiten, die von Ihro Königl. Majestät in verschiedenen Edicis allergnädigst aggregiret und bereits festgesetzt worden, ungeschmälert und ungetrückt genossen soll. Wer demnach bey so favorablen Umständen zu dergleichen Abban verschwären möchte, und sich solcher Glückseligkeiten theilhaftig zu machen gedenket: der wolle er sich bey E. Chl. Rath. zu Müggenwalde anzumelden, der einem jeden mit allen beförderlichen Willen an die Hand gehn wird.

Magistratus zu Greiffenhagen an der Oder, machet denen Arbeits-Leuthen und Tagelöhnern hiedurch bekannt, daß auf Ihro Königl. Majestät allergnädigsten Befehl, zu Anfang des Monats May des bevorstehenden Frühjahrs, der Anfang mit der Bewallung jenseits der Stadt, vorläufig der Mühen, Karpfen, Encepsire, gemacht werden soll; und versichert man, daß bey solcher Arbeit, ihnen ein solcher Lohn accordiret werden soll, womit sie vollkommen friedlich seyn, ihr reichlich Auskommen dabey nicht allein haben, sondern auch etwas davon zu verüben im Stande seyn werden. Es wollen also dergleichen Arbeits-Leuthen, welche mit Graden und Karren sich abgeben können, gegen Ausgang Aprilis c. daselbst sich einfinden, und bey dem Magistrat melden, wofelbst sie sofort in Arbeit gestellt, auch die dazu nöthige Geräthschaften an Karren und Schuppen, vorrätzig finden werden.

Es hat sich ein Tempelburgischer Wäzer und Kaffmacher, Namens Matthias Hoffmann, welcher für etwa zwey Jahren mit der Eifer Penzlen, des Schulmeister Erdmann Penzke in Pohlen zu Prinschadow, jünckeren Jungfer Tochter, ehelich und ehrlich verlobet, und bald darauf seine verlobte Braut auf eine recht böshafte Art verlassen, und sich aus dem Königl. Preussischen Lande heimlich davon gemacht, und zwar mit Vorwissen seines Vaters, Johann George Hoffmann, Aitermann, welcher ihm bey nachschickender Zeit eine Kundschaft extrahiret, und den Sohn sieben Meilen in Pohlen fahren lassen; und also Contraventionis wider Königl. Edicis gehandelt. Wann aber Matthias Hoffmann die Ursachen seiner mehrertheils Entwendung anzugeben, und die Sache gehörigen Orts anzukommen schuldig sey, und deshalb sich stillen müsse: So wird gedachter Matthias Hoffmann hiedurch, da ohnedem auch in Pohlen, an seiner Person dißletzt wird, peremptorie ceteris, sich a dato binnen 12 Wochen ohne Flehen zu stellen, und die Sponsalia zu vollziehen, wieder einmal er nicht allein in E. Königl. Majestät von Preussen Lande, sondern auch in Pohlen als ein Deserteur tractiret, wegen seiner Betrügerey und der seiner Braut entwandten Sachen, wann er sich nirgendswo betreten lästet, bestrafet, auch hierauf der Braut frey gelassen werden solle, sich anderweitig zu verheirathen.

Die publicirten Intelligenz Blätter werden hinreichend Zeugniß geben können, wasmassen die Eigenthümer derrer decediren, und wüßstehenden Häuser zu Müggenwalde wohlmeinend erinnert worden, ihre den Einfall mitwirkende und bereits eingeschürzte Häuser zu restituiren und in wohhabaren Stand zu setzen; unter der angebotenen Bedrohung: daß auf den nachstehenden Fall dieselben einem, der Lust zu banen hat, gratis und sonder Entgeld abgetretet und hingegen werden sollen. Als nun das Weirderische Haus in der langen Gasse, und das Großsche Mohnhaus in der Erb-Strasse zu Müggenwalde, zur Unruhe und Deformation der Stadt speculaculose halb eingeschürzt, mithin den völligen Ruin entzehen sehen; die Egenthümer aber den Magistrat mit leeren Versprechungen bis hieher amuliret haben: So wird nunmehr denen Liebhabern

beru.

hern, welche gefonnen, diese Wölfe und ihre Behausungen zu erkaufen, und aus dem Schnitt herzuverkaufen, hiedurch b. Landt gemacht; daß selbige ihnen ohnentsgeldlich übergeben, und mittelst gerichtlicher Erkenntnis das plenum Dominium darüber zuergewinet, und sie in voram realem et adualem possessionem derselben besetzt werden sollen.

Nachdem auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Befehl, der sogenannte Wolfs-Winkel, in des Hiesigen Stadt-Deyde geradet, das Holz verkauft, zu Hütten und Wiesen überbar gemacht, und mit irdisch Gemäßen besetzt werden soll, die Anschläge wegen der Hütten und Schuppen, inselichen wegen der Nutzung und Abdrung-Rohren, auch schon von der Königl. Krieges- und Domainen-Kammer approbirt, nicht weniger von Sr. Königl. Majestät zu Facilitirung dieses Werks 10 Schock Hiesigen-Holz, aus der Stoffel discheren Dejde geschenkt worden; und es nur darauf ankommt, daß ein Procurator sich finde, der die Abdrung übernehme; So wird solches hiemit abermahlen bekandt gemacht, und können diejenigen, die Kauf und Beliesen tragen, die Abdrung zu übernehmen, oder sich auch nur als Arbeiter und Hütten dabei zu brauchen zu lassen, sich zu Nacht hause melden, woselbst ihnen die völlige Nachricht und Anschläge communi- ciret, und zu Beförderung dieses Werks alle Hülfe geleistet werden soll.

In Gollnow hat der Candidatus Juris, Herr David Sobel, und dessen Schweser Maria Elisabeth Sobels, ihre von ihren seligen Eltern ererbte Ihnen-Wiese, zwischen Herrn Schindleren und Becker Dors den belegen, für 200 Rthlr. und einen Garten vorm Wollinschen Thor, jenest denen Straußen, für 20 Rthlr. an den Quartiermeister Herrn Schulzen, vom Marggraflichen Bagrenischen Regiment, von des Herrn Harpmana von Chamadaus Esquadron, erlich verkauft, und soll ihm den 23ten Martii c. die Verlassung erteilt werden; Welches hiedurch bekandt gemacht wird; und können also diejenigen, so in dieser Handel etwas einzuwenden haben, sich in Termino auf dem Nacht hause zu Gollnow Morgens um 9 Uhr melden, und ihre vermeintliche Juris wahrnehmen können.

Zu Vellgard soll id instantiam Creditorum, des oollängst verstorbenen Bürgermeisters und Stadts Richter Johann Friederich Alverders Wohnhaus, so gerichtlich auf 342 Rthlr. 22 Gr. taxirt worden, des necht einigen wenigen Meubles verkauft werden. Es sind dieserhalb auch Proclamata zu Ecklin, Ecklin und Willard affigirt, und Termino Subhastationis auf den 2ten, 26ten Martii und 16ten April. a. c. pe- tentorie angefertiget; Es können also diejenigen, welche Lust haben, eine solche Ansprache an obbenannten Stücken zu haben vermerken, sondern auch diejenigen, welche Lust haben auf das Haus und Meubles zu bieten, sich zu Nacht hause melden, und gemäztigen, daß dem Meistbietenden gegen bare Bezahlung in dem letzten Ter- mino die erkandene Stücke adjudiciret werden sollen.

Zu Daher verkauft der Bürger und Schloffer Meister Ködina, sein Wohnhaus, an den Bürger und Garnweber Meister Matthias Hagenburg daselbst, und soll darüber den 25ten Martii c. die Verlassung erteilt werden; Wenn jemand hierüber was einzuwenden vermeinet, derselbe hat sich in gefesteten Ter- mino bey E. E. Rath zu melden.

Da der Bürger und Fleischer Meister Ködning zu Wollin, an Martin Pasemann seine Schenke, laut Intelligenz Bozen vom 12ten Februaris a. c. sub No. 7. publiciret, verkauft hat; So contractiret hiemit dagesen, der Mühlen-Meister Daniel Dähning, aus Crossen Bedow, auf das nachdrücklichste, maffen ihm auch unter andern diese Schenke zur sichern Hypothek gerichtlich wegen zu fordern haben, de 100 Gr. verschrieben worden, und also dieser Kauf so lange vor null und nicht gelten kan, bis er selb- ste Verfriedung hat.

Dem Publico wird hiedurch bekandt gemacht, wie der Becker Hohenstein zu Greiffenberg, ein Stück Acker, so am Steinforth, bey des Wötker David Wangeninen Acker belegen, an den Hohenacher Hanns mann verkauft; Sollte jemand hieran eine Ansprache zu haben vermeinen, so kan er sich in Termino den 15ten Martii zu Nacht hause melden, und seine Juris wahrnehmen.

Es sind diesen Winter in denen Stepenischen Forsten, nicht allein 14 Wölfe, sondern den 26ten Februaris c. auch ein harter Bar getödtet worden; Letzterer hat nach dem Fleishers Gewicht wärdlich 52 Pfund gewogen, die Länge desselben ist 8 Fuß, 9 Zoll, die Lagen haben sich gemessen in die Länge 12; und ein Viertel, und die Breite 6, und ein awtel Zoll Hefelndichsten Maasses.

Die constemteke Vormühndere über seligen Cyfers Johann Georg Schwarzen hinterlassene 3 Rins- der zu Hagenwals, haben zum wahren Grommen und Besten ihrer Hülffen, die benehnseligen ex heredi- tate paterna insändige, und der Zeit vor dem Wipper-Thor, zwischen Herrn Peter Rindchens, und dem Baumann David Wälkern belehene Schenke, an den Bürger und Kaufmann daselbst Herrn Peter Kus- bow erlich verkauft, worüber auch bereits der Kauf Dec. 6. vollzogen worden; Welches hiedurch nach der allergnädigsten Anordnung bekandt gemacht wird, damit derjenige, so ein gerändertes Jus contra- dicendi hierüber zu haben vermeinet, solches intra breve sp. cum beybringen, sonst contrahierende Theil- le sich nicht einlassen werden.

Der Schiffer Paul Hohenstanz, und der Schiffzimmer-Meister Samuel Kreyhof zu Pöhlitz, haben das ihnen zutehende gemeinschaftliche Schiff, die junge Maria genannt, verkauft, und sollen die Kaufs- Gelde den 25ten Martii c. ausbezahlt werden; Wer also vermeinet ein gerändertes Recht an diesen benannten Schiffe und dessen Verlauffere zu haben, der muß sich wilsden hier und den 25ten Martii c. bey dem Akermann der obbigen Kaufmannschaft zu Alken Stettin, Herrn Johann Friederich Peters mel- den,

den, denn nach dem 25ten Martii c. wird niemanden weiter Rede und Antwort gegeben, und er hat sich selbst
 sich beyzumassen, wenn er durch sein Stillschweigen sich Schaden zugezaget.

By dem hochadelichen Freyenwaldischen Burggericht des Reichsgerichts dorer Herren von Weckh,
 sind nachstehende Disposit. und Testament. gerichtlich und verschlossen niedergelegt worden, als: 1.) Elisabeth
 Jachens, geböhne Glosenehern, den 25ten Septembr. 1732. 2.) Gräulein Anna Sophia von
 Laurentz, und 3.) Des Heil. Preldigers vom Hochfürstl. Anhalt-Zerbstischen Regament Herrn Joachim Wilh.
 Helm Wagner, und dessen Ehefrauen, Juliana Magdalena Kickerin, den 27ten Septembr. 1738. bis
 daher oder hat sich kein jemand gemeldet, und die Publication derselben gesucht und besordert. Weßhalb
 dann von E. hochadelichen Burggericht veranlaßt worden, daß die Publication obbenannter Sachen also
 hervorsiehenden Burggerichts-Lage zu Freyenwalde den 20ten Martii c. verhängt werden solle; welches
 also hiedurch bekandt gemacht wird, damit diejenigen, so hieran Theil haben, oder nehmen möchten, sich
 alsdann zur Publication einfinden können.

Nachdem der Plan der Bandemerschcn Lotterie, aus erheblichen Ursachen geändert worden: so wera
 den die Herren Interessenten, welche bey dem hiesigen Gerichts-Secretair Jeanfon Loose genommen, hienit
 ersucht, dieselben dem bemelten Colldecteur ohne Verzug zumstellen; und sollen dagesen einem jeden an
 dere Loose gegeben werden. Die Ausziehung der Loose wird nicht länger als bis den 20ten Junij
 statt finden.

In Starard hat Meister Christian Friderich Andreas, sein Wohnhaus in der Schuckrasse dafelst/
 zwischen des Kupferschlägers Meister Brunckow, und Meister Eberth Häusern, innen gelegen, an den
 Gärtler Meister Benjamin Bogemühl, um und für 210 Rthlr. verkauft; Soferno also an obbenannten
 Hause jemand einige Anspruch zu haben vermeinet, der und dieselben müssen sich vermittelliche Jura gegen
 nächsten Verlassungs-Lag, so sine Martii einfällt, und sodann mehrerwehntes Haus gerichtlich vor und abg
 gelassen werden soll, rechtlicher Art nach deduciren und ausmachen, oder sie haben der Präclusion, and daß
 sie gänzlich von diesem Hause zurückgewiesen werden sollen, zu erwarten.

Silben Herrn Joachim Friedrich Salomon, gewesenen Bürger und Ältermanns des lübischen
 Amtes der Wader in Alten Stettin nachgelassene Erben, und des Minorennum contrahirte Vormünder,
 haben sich bis auf das Erb-Haus, so in der Hacke gelegen, aus einander gesetzt, und ratione des Erb-Hauses,
 terminum primum Licitationis auf den 20ten Martii c. 2. Nachmittags um 2 Uhr anberahmet; Welc
 hes Königl. allergnädigster Verordnung zu Folge hiedurch notificirt wird.

Die Colldecteurs in Hommern zu der hiesigen Frankösischen Lotterie sind folgends: In Anclam Hr.
 Brüder, Kaufmann. In Carnig Hr. Inspector Wilde. In Colberg Hr. Hofprediger Landau. In Cöse
 lin Hr. Supplant-Rath Wichmann. In Danum Hr. Pastor Sönlis. In Demmin Hr. Bürgermeister
 Schwela. In Gollnow Hr. Cammerer Zegelin. In Gerichten Hr. Bürgermeister Marini. In
 Gersdwalde Hr. Professor Dähnert. In Lauenburg Hr. Pastor Behr. In Lupow Hr. Pastor Kummer.
 In Walswalt Hr. Präpositus Steglitz. In Wüstenhagen Hr. Pastor Wahn. In Schwinemünde Hr. Däp
 ert, Commissionair. In Starard Hr. Doctor la Bruguiere. In Stettin Hr. Gerichts-Secretair Jean-
 fon. In Straßund Hr. Berlin, Hofmeister bey dem Hn. Cammerhern von Olthoff. In Wiedom Hr.
 Präpositus Wittenitz. In Wolgast Hr. Berens, Apotheker. Die Ziehung der zweyten Classe dieser sehr
 vortheilhaften Lotterie, davon der Plan in hiesigen Intelligenzen sub No. 1. 2. und 3. zu sehen, ist auf
 den 29ten März festgesetzt. Die Ziehungs-Listen der ersten Classe werden bey dem Gerichts-Secretair
 Jeanfon, a 6 Pf. der Bogen verkauft, bey welchen auch die Erhaltung der Gewinne, die Ausziehung
 der Frey Loose, und die Erneuerung des Acteils, bis den 15ten Martii c. auf Ersuchen answärtiger Ins
 eressenten statt finden wird, nach welcher Zeit die nicht erneuertn Loose für verlassen angesehen, und an
 andere Liebhaber verkauft werden. Es sind noch etliche Acteils zur zweyten Classe, a 18 Gr. wie auch
 Acten zu der Gesellschaft von 1000 Loosen, a 1 Rthlr. 6 Gr. zu bekommen.

Streichhaxe.

	Fund	Gr.	Pf.
Milchfleisch	I	I	4
Kalb-fleisch	I	I	4
Lamm-fleisch	I	I	3
Schweinfleisch	I	I	4

An Getreide ist zur Stadt gekommen.

Dem 17ten bis den 24ten Februaril 1751.

	Winkel	Sackel
Welsch	17.	5.
Woggen	102.	20.
Gerste	111.	21.
Welsch		
Haber	21.	8.
Erbsen	I.	4.
Buchweizen		
Summa	254.	11.

Dem 24 Febr. bis den 3. Martii 1751. sind
 zu Stettin keine Schiffe auß noch ein
 dahin.

13. Wolle- und Getreide-Markt-Preise in Vor- und Hinter-Pommern.

Vom 26ten Februarii bis den 5ten Martii 1751.

	Wolle, der Stein.	Weizen, der Winsp.	Roggen, der Winsp.	Gerste, der Winsp.	Malz, der Winsp.	Haber, der Winsp.	Erbsen, der Winsp.	Buchweiz, der Winsp.	Hopfen, der Winsp.
zu Anclam	1 R.	20 R.	11 R.	10 R.	—	6 R.	13 bis 14 R.	—	—
Bahn	26 R.	26 R.	13 R.	12 R.	—	8 R.	16 R.	—	6 R.
Belgard	3 R. 16g.	30 R.	10 R.	10 R.	12 R.	6 R.	16 R.	28 R.	7 R.
Beerwalde	—	25 R.	10 R.	9 R.	11 R.	6 R.	14 R.	—	—
Bublitz	3 R. 10g.	30 R.	11 R.	10 R.	12 R.	8 R.	20 R.	8 R.	3 R.
Bütow	—	—	9 R.	8 R.	10 R.	4 R.	12 R.	—	—
Cammin	Dat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Colberg	3 R. 12g.	31 R.	12 R. 12gr.	11 R.	—	9 R.	16 R.	—	—
Erbin	—	32 R.	11 R. 12gr.	10 R.	—	6 R.	16 R.	—	—
Erbain	3 R. 12gr.	26 R.	11 R.	10 R. 16gr.	—	3 R. 16g.	10 R. 12gr.	—	5 R. 16g.
Daber	—	—	12 R.	10 R.	12 R.	8 R.	15 R.	—	—
Damm	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Dammittin	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Fridrichow	—	24 R.	12 R.	12 R.	—	9 R.	16 R.	—	—
Friedrichow	—	25 R.	13 R.	10 R.	12 R.	9 R.	14 R.	—	—
Freyenwalde	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gorb	Dat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Gollnow	3 R. 12g.	27 R.	13 R.	10 R.	—	6 R. 16g.	16 R.	—	—
Greiffenberg	3 R. 12g.	32 R.	12 R.	10 R.	12 R.	8 R.	14 R.	—	—
Greiffenhagen	—	28 R.	23 R.	11 R.	13 R.	8 R.	18 R.	—	—
Gülshow	Dat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Jacobshagen	—	24 R.	12 R.	10 R.	—	9 R.	16 R.	—	—
Jarmen	—	20 R.	10 R.	10 R.	—	7 R.	15 R.	—	—
Jarpen	—	20 R.	12 R.	10 R.	—	8 R.	16 R.	—	—
Jabs	3 R. 16g.	—	10 R.	8 R.	10 R.	5 R.	16 R.	—	12 R.
Jauernburg	—	28 R.	12 R.	10 R.	—	10 R.	16 R.	—	—
Masow	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuwardt	Dat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Neuwardt	—	24 R.	13 R.	11 R.	12 R.	—	15 R.	—	—
Neuwardt	1 R. 20gr.	24 R.	12 bis 13 R.	10 bis 11 R.	11 R.	9 R.	16 R.	14 R.	7 R.
Neuwardt	—	25 R.	14 R.	12 R.	—	8 R.	16 R.	—	—
Neuwardt	—	32 R.	12 R.	10 R.	12 R.	8 R.	16 R.	—	—
Neuwardt	—	—	14 R.	12 R.	—	8 R.	—	—	—
Neuwardt	Dat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Neuwardt	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuwardt	3 R. 16g.	36 R.	11 R.	9 R.	12 R.	8 R.	15 R.	—	8 R.
Neuwardt	—	24 R.	12 R.	11 R.	—	8 R.	16 R.	—	8 R.
Neuwardt	4 R. 8gr.	24 R.	10 R.	8 R.	10 R.	6 R.	11 R.	13 R.	9 R.
Neuwardt	3 R. 20g.	30 R.	10 R.	8 R.	10 R.	6 R.	16 R.	24 R.	6 R.
Neuwardt	3 R. 16g.	24 R.	11 R.	10 R.	12 R.	6 R.	14 R.	26 R.	—
Neuwardt	—	24 R.	11 R.	9 R.	—	6 R.	12 R.	—	—
Neuwardt	—	24 R.	8 R.	8 R.	9 R.	6 R.	16 R.	—	—
Neuwardt	—	18 R.	10 R. 12gr.	9 R. 12g.	—	6 R.	16 R.	—	—
Neuwardt	—	24 R.	13 R.	12 R.	—	7 R. 12g.	16 R.	14 R.	7 R.
Neuwardt	4 R.	24 R.	14 R.	12 R.	13 R. 12gr.	8 R.	16 R.	—	—
Neuwardt	—	—	14 R.	12 R.	—	8 R.	16 R.	—	—
Neuwardt	4 R.	25 R.	13 bis 14 R.	11 bis 12 R.	13 R.	8 R.	15 R.	15 R.	7 R.
Neuwardt	—	28 R.	10 R.	8 R.	10 R.	6 R.	12 R.	8 R.	8 R.
Neuwardt	3 R. 16g.	24 R.	9 bis 10 R.	8 R.	—	6 R.	—	—	—
Neuwardt	—	24 R.	10 R.	8 R.	10 R.	7 R.	14 R.	—	—
Neuwardt	—	24 R.	10 R.	8 R.	10 R.	6 R.	15 R.	—	—
Neuwardt	—	30 R.	12 R.	10 R.	10 R.	6 R.	12 R.	—	—
Neuwardt	—	10 R.	11 R.	10 R.	—	7 R.	15 R.	—	4 R.
Neuwardt	1 R.	22 R.	12 R.	11 R.	12 R.	7 R.	16 R.	—	8 R.
Neuwardt	—	24 R.	14 R.	12 R.	—	—	14 R.	—	—
Neuwardt	Dat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Neuwardt	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuwardt	—	22 R.	12 R.	12 R.	—	13 R.	16 R.	—	—
Neuwardt	3 R.	28 R.	12 R.	10 R.	11 R.	10 R.	14 R.	36 R.	12 R.
Neuwardt	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Neuwardt	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Diese Nachrichten sind alhier in Stettin, als in allen Pommerschen Postämtern für 1 Gr. zu bekommen